



Ausstellerreglement

(Allgemeine Teilnahmebedingungen für Aussteller des „Delikat-essen Festivals“)

1 Allgemeines

1.1 Veranstalterin

MyFair Events GmbH, Hinterrütistrasse 20, CH-8964 Rudolfstetten-Friedlisberg / AG, in der Folge auch „Veranstalterin“ genannt.

1.2 Veranstaltungsort, Dauer

Das „Delikat-essen Festivals“ findet am von Freitag 1.06. – bis und mit So. 3.06.2018 statt und wird im PULS 5, Giessereistrasse 18, in 8005 Zürich (Kreis 5) durchgeführt.
Öffnungszeiten: Fr. 12 – 22 Uhr; Sa. 11.00 bis 21.00 Uhr, So- 11 bis 18 Uhr
Der Veranstalterin bleibt vorbehalten, die Öffnungszeiten zu ändern. Aus dieser Änderung können keine Ansprüche gegenüber der Veranstalterin geltend gemacht werden.

1.3 Ergänzende veranstaltungsspezifische Bedingungen

Die Betriebsordnung des PULS 5 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und ist auf Wunsch erhältlich.

1.4 Definition

Aussteller im Sinne dieses Ausstellerreglements ist diejenige juristische Person oder Firma, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet und die von der Veranstalterin als Aussteller zugelassen wird.

2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist ausschliesslich online möglich. Das Formular mit Angaben zur Firma / Marke muss vollständig ausgefüllt und uns online zugesendet werden
- (2) Die Zusendung der Online-Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Anmeldung stellt ein verbindliches Vertragsangebot des Ausstellers dar, an das er 4 Wochen nach Zugang bei MyFair Events GmbH gebunden ist und das der Annahme durch die Veranstalterin bedarf.
- (3) Mit der Online-Buchung erkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten und Beauftragten das Ausstellerrglement als verbindlich an.
- (4) Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller der Veranstalterin die Bewilligung zur Veröffentlichung der Ausstellerdaten sowie die Nutzung von Firmen- und Personendaten zu statischen Zwecken.

3 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung per Email durch die Veranstalterin zu Stande.
- (2) Eine erteilte Zulassung als Aussteller zum „Delikat-essen Festival“ kann von der Veranstalterin widerrufen werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.

4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Veranstalterin entscheidet allein und endgültig über die Zulassung oder Abweisung von Ausstellern und deren Ausstellungsgüter, ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller und Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Ausstellern oder Ausstellungsgütern erhoben werden.
- (2) Massgebend für die Zulassung von Ausstellern sind deren angebotene Produkte und Dienstleistungen, welche zu den Themen Delikatessen, Essen und Getränke, Spezialitäten, Küchengeräte und -helfer, Tischkultur und Accessoires konform sein müssen. Grundsätzlich dürfen nur die Produktgruppen und Dienstleistungen ausgestellt werden, welche im Online-Formular der Veranstalterin aufgeführt und angemeldet wurden. Nachträgliche Ergänzungen sind der Veranstalterin mindestens 4 Wochen vor Marktbeginn schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. MyFair Events GmbH behält sich das Recht vor, nicht angemeldete und nicht zugelassene Güter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen.
- (3) Die Veranstalterin ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Standfläche vorzunehmen.

(4) Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden.

(5) Die Veranstalterin kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen ihr gegenüber nicht erfüllt hat, oder sich herausstellt, dass die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

5 Zahlungsbedingungen

Die Preise für Flächenmiete, Zusatzoptionen, etc. sind bei der Online-Buchung aufgeführt. Alle Preise sind in CHF, zuzüglich 8 % MWST. Die Leistungen von MyFair Events GmbH sind der Schweizerischen Mehrwertsteuer unterstellt. Dies gilt auch für Leistungen an Aussteller mit Domizil ausserhalb der Schweiz, da der Ort der Leistungserbringung in der Schweiz liegt und dafür massgebend ist.

5.1 Zahlung der Standmiete und der Zusatzleistungen

(1) Nach erfolgter Anmeldung und Bestätigung der Teilnahme durch die Veranstalterin werden die Standmiete und die bestellten Zusatzleistungen in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist zahlbar in CHF innert 30 Tagen rein netto ohne Abzug.

Die fristgerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug des Standes.

(2) Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung des „Delikat-essen Festivals“ ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

In jedem Fall müssen die Zahlung der Standmiete und der Zusatzleistungen 3 Wochen vor Beginn des Marktaufbaus erfolgt sein.

5.2 Vorbehalt bei nicht fristgerechter Zahlung

Aussteller, welche ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, werden einmal schriftlich gemahnt. Bringt der Aussteller nicht innert 10 Tagen ab der Mahnung einen rechtsgültigen Zahlungsnachweis, kann die Veranstalterin unter schriftlicher Fristsetzung von 8 Tagen über die Standfläche weiter verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung eine Entschädigung von 25% der Standmiete als Umtriebsentschädigung zu begleichen.

6 Rücktritt vom Vertrag und Nichtteilnahme

(1) Verzichtet ein Aussteller nach Erhalt der Teilnahmebestätigung seitens MyFair Events GmbH auf eine Teilnahme, haftet er für die volle Standmiete und Zuschläge.

Gelingt es MyFair Events GmbH die freigewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermieten, so hat der zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der bestätigten Standmiete der Ausstellungsfläche und Zuschläge im Sinne einer Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Eine Umnutzung der frei gewordenen Standfläche oder Teile davon durch MyFair Events GmbH entbindet den zurückgetretenen Aussteller nicht von seiner Haftung.

7 Standflächenzuteilung

Die Standflächenzuteilung und der Standort werden durch die Veranstalterin vorgenommen. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Aussteller wird ca. 4 Wochen vor dem Event schriftlich über die Position und die Nummer seines Standes informiert. Änderungswünsche können innert 10 Tagen nach Planzustellung bei der Veranstalterin gemeldet werden. Es liegt im freien Ermessen der Veranstalterin diese zu berücksichtigen.

Im Bedarfsfall können sowohl Grösse als auch Standort von der Veranstalterin abgeändert werden, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild des Marktes dies erfordert. Verringert sich hierbei die Standgrösse, so wird der Differenzbetrag der Miete an den Aussteller zurückerstattet. Der Aussteller verzichtet auf weitere Schadensersatzansprüche.

Die Veranstalterin haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage des Standplatzes ergeben.

8 Aufbau und Abbau

Auf- und Abbaueiten werden gesondert bekanntgegeben. Vom Zeitpunkt des angegebenen Abschlusses der Abbauarbeiten können Ausstellungsobjekte auf Kosten des Ausstellers aus den Räumen entfernt werden. Der Aussteller ist prinzipiell nicht berechtigt, seine Exponate oder Einrichtungsgegenstände während der Dauer des Marktes ausserhalb der ihm zugeteilten Fläche zu platzieren. Jeglicher Aufbau- und Abbau während der Öffnungszeiten ist strikt untersagt.

9 Allgemeine Bestimmungen für die Standgestaltung und Standbetreuung

9.1 Standausstattung

- (1) Des Stand muss in seiner Gestaltung dem Gesamtkonzept der Veranstaltung entsprechen. Die Gestaltung soll stilvoll und ansprechend sein.
- (2) Am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Standinhabers anzubringen.
- (3) Bei eigenem Standaufbau mit Wänden oder grösseren Elementen kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Marktleitung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (4) Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe (max. 2.5 Meter) bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Marktleitung. Die Marktleitung kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden.

9.2 Sicherheitsvorschriften

- (1) Es dürfen nur solche Materialien verwendet werden, welche schwer brennbar oder nicht brennbar sind, im Brandfall nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln.
- (2) Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe ist in den Ausstellungshallen verboten. Es dürfen keine Reklameballons verkauft oder abgegeben werden, die mit Wasserstoff oder Gasen ähnlichen Eigenschaften gefüllt sind.
- (3) Notausgänge, Treppen, Treppenvorsätze, Verkehrswege und Eingänge, Feuermelder, Elektroverteilkästen und Löscheinrichtungen etc. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht verbaut werden.
- (4) Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen, besteht kein Anspruch auf Preisreduktion.
- (5) Die feuerpolizeiliche Kontrolle erfolgt gemäss Vorgaben der Feuerwehr mit der Standabnahme durch die Veranstalterin. Allfällige Beanstandungen müssen unverzüglich auf Kosten des Ausstellers behoben werden. Dies gilt auch für Beanstandungen der Feuerwehr während des Marktes.
- (6) Das Rauchen ist in der gesamten Halle verboten.
- (7) Gas darf nicht verwendet werden.

9.3 Barverkauf / Preisbekanntgabe

Der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen inkl. Barverrechnung ist grundsätzlich erlaubt. Die zum Verkauf angebotenen Güter sind mit klaren, gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise zu versehen oder es sind Preislisten aufzulegen. Die angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen allen gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften vollumfänglich entsprechen. Bei Verstössen gegen gesetzliche, moralische oder ethische Grundsätze lehnt die Veranstalterin jede Haftung grundsätzlich ab.

9.4 Standbetreuung

Aussteller verpflichten sich, ihren Stand während der Öffnungszeiten durchgehend besetzt zu halten. Verlässt ein Aussteller den Markt vorzeitig, kann die Veranstalterin eine Konventionalstrafe von bis zu 1000 CHF verlangen. Aussteller dürfen nur an ihrem Stand (innerhalb der Standfläche) und nur für Firmen, Produkte und Dienstleistungen werben, die angemeldet wurden. Andere Aussteller und der Marktbetrieb dürfen nicht durch Lärm, Gerüche, etc. beeinträchtigt werden. Die Veranstalterin entscheidet über zumutbare Beeinträchtigungen vor Ort und endgültig.

9.5 Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrübsachen und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilderdarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Werbung für Firmen, die nicht ausstellen, ist nicht gestattet.

9.6 Besucheransprache

Die Ansprache der Besucher darf nur innerhalb des Standes in korrekter höflicher Form erfolgen, auch wenn sich der Besucher nur informieren will.

9.7 Gesetzliche Bestimmungen

Die Aussteller sind gehalten, sich an die Gewerbe-, Gesundheits-, Sicherheits- und Lebensmittelpolizeilichen Vorschriften und sonstige rechtlich verbindliche Vorschriften zu halten. Die Veranstalterin anerkennt keine Drittanprüche, welche bei Nichtbeachtung solcher Vorschriften erhoben werden sollten.

10 Reinigung und Abfallentsorgung

Die allgemeine Reinigung der Halle (z.B. der Gänge, Toiletten) wird von der Veranstalterin organisiert. Die Veranstalterin stellt grosse Abfallbehälter für die Besucher in der ganzen Halle zur Verfügung, welche regelmässig geleert werden. Die Reinigung der eigenen Standfläche sowie der unmittelbaren Umgebung (ca. 1 m rund um den Stand) ist Sache des Ausstellers. Jeder Aussteller ist sowohl

während Aufbau- und Abbauphase als auch während des Events für die Entsorgung seiner Abfälle selbst verantwortlich.

Abfälle (z.B. Verpackungsmaterial usw.) die beim Aufbau und Abbau entstehen, müssen vom Aussteller mitgenommen werden und dürfen nicht vor Ort, in die aufgestellten Abfallbehälter entsorgt werden. Allfällige Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Aussteller, die Esswaren zum Direktverzehr anbieten, müssen selbst einen Abfalleimer am Stand aufstellen und mit einem verschliessbaren Abfallsack ausstatten. Der Aussteller ist für die regelmässige Leerung dieses Abfalleimers selbst verantwortlich. Es steht eine Abfallmulde zur Verfügung. Die Entsorgung ist kostenlos.

Sonderabfälle wie z.B. Öl muss vom Aussteller selber fachgerecht entsorgt werden.

11 Haftung für Ausstellungsgüter, Darbietungen, Standbetrieb

Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen für die Zeit vor, während und nach des Marktes als auch während des Auf- und Abbaus respektive des Zu- und Abtransportes. MyFair Events GmbH schliesst jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen, der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, aus. Auch lehnt die Veranstalterin jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern und aus dem Standbetrieb heraus in oder ausserhalb der Eventhallen ergeben. Alle Schäden, die das „**Delikat-essen Festival**“ in irgendeiner Weise beeinträchtigen (z.B. Besucher, andere Stände, Hallen, Hallenböden, Einrichtungen usw.), sind unaufgefordert und unmittelbar nach Schadenseintritt, ungeachtet der Haftungsfrage, der Veranstalterin schriftlich zu melden.

12 Haftung für Dritte

Für Schäden, die von Dienstleistungsunternehmen, Lieferanten, Standbauern oder anderen vom Aussteller eingesetzten Personen / Firmen verursacht werden, hat der Aussteller einzustehen. Alle Schäden, die das „**Delikat-essen Festival**“ in irgendeiner Weise beeinträchtigen (z.B. Unfälle mit Marktbesuchern, anderen Ständen, Hallen usw.), sind unaufgefordert und unmittelbar nach Schadenseintritt, ungeachtet der Haftungsfrage, der Veranstalterin schriftlich zu melden.

13 Höhere Gewalt

MyFair Events GmbH ist im Vorliegen von zwingenden Gründen, im Falle höherer Gewalt, aufgrund unvorhergesehener politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse berechtigt, den Markt zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz. In solchen Ausnahmefällen erwachsen dem Aussteller keine Schadensersatzansprüche gegenüber MyFair Events GmbH.

14 Versicherungen

Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch für Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser auf dem Ausstellungsareal und zwar vor, während und nach der Veranstaltung. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Marktbeteiligung abzuschliessen oder ihre Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen bzw. auf die Risiken der Marktbeteiligung ausweiten zu lassen. Der Aussteller trägt alle Folgen, die aus einer Unterlassung der obligatorischen Ausstellerversicherung auftreten kann. Die Veranstalterin lehnt bei einer Unterdeckung jede Verantwortung ab. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, über eine Versicherungsdeckung zu verfügen.

15 Allgemeines

Aussteller, die den gesetzlichen Vorschriften, dem Ausstellungsreglement oder dem Betriebsreglement und Weisungen des Hallenbetreibers zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung vom Markt ausgeschlossen werden. Sie haften für die volle Standmiete, Zuschläge und anfallende Nebenkosten. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

16 Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht. Alle Parteien unterwerfen sich dem Gerichtsstand CH-Bremgarten / AG.

MyFair Events GmbH

Hinterrütistrasse 20
CH-8964 Rudolfstetten
Tel. (+) 41 (0) 56 511 27 00
Fax (+) 41 (0) 56 511 27 05
info@myfairevents.ch
www.delikatessenfestival.ch

Rudolfstetten, 11.12.2017